

I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für alle unsere Angebote und Verkäufe sowie Regie-, Reparatur- und Garantieleistungen.
2. Für unsere vertraglichen Beziehungen kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
3. Für Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler behalten wir uns ausdrücklich die Möglichkeit einer Richtigstellung und Nachbelastung vor.
4. Eine Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.
5. Der Besteller haftet uns auch dann, wenn wir den Auftrag über seinen Wunsch an einen Dritten fakturieren.
6. Ihre Daten werden von uns zum Zwecke der rascheren Bearbeitung Ihrer Aufträge in unsere Datenverarbeitung aufgenommen. Diese Daten sind aufgrund des Datenschutzgesetzes geschützt, eine Übermittlung dieser Daten ist daher nur zulässig, wenn dafür eine gesetzliche Verpflichtung vorliegt. Unsere Mitarbeiter werden zur Einhaltung des Datenschutzgeheimnisses verpflichtet.
7. Maß- bzw. Konstruktionsänderungen können nur vor Produktionsbeginn und nur in schriftlicher Form angenommen werden.
8. Reklamationen für Konstruktionsholz werden nur vor Herstellung der Dachhaut entgegengenommen. Reklamationen für geliefertes Material, welches noch nicht verlegt bzw. verarbeitet wurde, werden nur innerhalb von einer Woche ab Lieferdatum entgegengenommen. Verlegtes Material (wie z.B.: Nut- und Federbretter, Rahmschalung, Dachflächenfenster) kann nicht reklamiert werden.
9. Bei sämtlichen Lieferungen und Leistungen gilt die ÖNORM B 2215 bzw. die geltenden ÖNORMEN.
10. HOLZ ist ein „lebendes“ Material, Farb- und Strukturabweichungen gegenüber dem vorliegenden Muster sind kein Reklamationsgrund. Kernrisse etc. sind eine physikalische Erscheinung des Naturproduktes Holz und daher kein Reklamationsgrund.
11. Eventuelle Farbunterschiede zwischen Sparrnen bzw. Pfetten und Sichtschalung bzw. Zierbrettern und Fenstern sind kein Reklamationsgrund, da dies aus produktionstechnischen Gründen und Gründen des Rohproduktes bedingt ist.

II. Angebot

1. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Querschnitts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Bei Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen behält sich die Firma Hochwimmer das Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Firma Hochwimmer verpflichtet sich, die vom Besteller als vertraulich bezeichneten Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Treten bis zum Tag der Lieferung bzw. des Gefahrenüberganges bei uns allgemeine Preiserhöhungen ein oder treten umlagefähige Steuererhöhungen ein, erhöht sich der Preis entsprechend.
2. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur unmittelbar an uns geleistet werden. Wird keine schriftliche Vereinbarung anderen Inhalts getroffen, sind Zahlungen sofort nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug fällig.
3. Die Preise verstehen sich in Euro, inklusive aller Leistungen lt. Kostenvoranschlag. Dieser Kostenvoranschlag ist aber nicht mehr verbindlich, wenn von Behörden aller Art Ergänzungen oder Änderungen vorgeschrieben werden oder der Auftraggeber Änderungen bzw. Zusatzleistungen gegenüber der im Kostenvoranschlag festgelegten Leistung wünscht.
4. Mehrere Käufer haften zur ungeteilten Hand als Gesamtschuldner für die Bezahlung des Kaufpreises.
5. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der österreichischen Nationalbank berechnet.
6. Sämtliche durch Zahlungsverzug entstehende Kosten (Mahn- u. Inkassokosten, Rechtsanwaltskosten, etc.) werden dem Käufer angelastet.
7. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder Gegenforderungen zurückzuhalten.
8. Soweit nicht ausdrücklich Pauschalpreise vereinbart sind, erfolgt die Ermittlung des Leistungsentgeltes nach Naturmaß auf Grundlage der im Anbot bzw. in der Auftragsbestätigung vereinbarten Entgeltsätze. Mehr- oder Minderungen gegenüber dem Anbot bzw. Auftrag sind daher entsprechend zu berücksichtigen. Prozentuelle Nachlässe oder Zuschläge auf die Werte laut Anbot bzw. Auftragsbestätigung gelten auch für die Nachverrechnung infolge von Mehr- oder Minderungen.
9. Das Leistungsentgelt ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sofort bei Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Insbesondere kann auch ein Skonto vom Kunden nur dann in Abzug gebracht werden, soweit ein solcher im Anbot bzw. in der Auftragsbestätigung oder in der Rechnung festgehalten ist.
10. Im Zuge einer Beauftragung behält sich die Firma Hochwimmer das Recht vor, die Zahlungsbedingungen der folgenden Punkte 11, 12 und 13 als Bestandteil des Vertrages festzulegen. Der Absatz IV über Sicherstellungen gilt in gleichem Maße weiter.
11. Bei Auftragserteilung ist ein gewisser Prozentsatz, der Auftragssumme in Form einer Anzahlung, der vorher vereinbart wurde, bei Erhalt der Teilrechnung zu überweisen.
12. Vor Montagebeginn ist ein vereinbarter Prozentsatz der Auftragssumme bei Erhalt der Teilrechnung ohne weitere Zahlungsverzüge zu begleichen. Sollte die Teilrechnung nicht unverzüglich beglichen werden, so wird der Montagebeginn auf ein späteres Datum verlegt. Die Wahl des Datums des erneuten Montagebeginns obliegt der Firma Hochwimmer.
13. Teilrechnungen sind zulässig und binnen 7 Werktagen zu begleichen. In diesem Fall wird die Norm außer Kraft gesetzt und die Firma Hochwimmer ist erst zur Fortsetzung der Bautätigkeit verpflichtet, wenn der vollständige Teilrechnungsbetrag auf unserem Konto eingegangen ist. Die Fortsetzung der Bautätigkeit erfolgt im Einvernehmen mit der Fa. Hochwimmer.
14. Wird keine andere vertraglich unterzeichnete Vereinbarung getroffen, dann ist die letzte Teilrechnung (Schlussrechnung) sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug fällig.

IV. Sicherstellung

1. Zur Sicherung hat der Auftraggeber eine Finanzierungsbestätigung über 90% des Kaufpreises durch Vorlage einer unwiderruflichen Bankgarantie eines österreichischen Geldinstitutes zu erbringen. Die Bankgarantie ist mindestens 3 Wochen vor Montagebeginn dem Auftragnehmer zu übermitteln. Aus produktionstechnischen Gründen kann mit der Vorfertigung erst begonnen werden, wenn die Bankgarantie vorliegt.

V. Bauvorbereitung durch den/die Käufer

Der/Die Auftragnehmer verpflichtet(n) sich, nachstehende Vorbereitungen vor Montagebeginn zu treffen bzw. herzustellen:

(siehe Auftragschreiben bzw. Homepage!)

VI. Verjährung und Rücktritt

1. Möchte der Käufer aus eigenen Gründen vorzeitig aus dem Vertrag entlassen werden, so kann dies nur mit Zustimmung der Firma Hochwimmer erfolgen. Der Käufer hat in diesem Fall einen Betrag in Höhe von zehn Prozent der Baukosten zu bezahlen. Die geleistete Anzahlung ist auf die Stornogebühr anzurechnen. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, der Firma Hochwimmer die Kosten für bereits gefertigte Bauunterlage bzw. Vorarbeiten nach Ansätzen von Dritttfritten angemessen zu bezahlen.
2. Rücktrittsrecht gemäß §3 Konsumentenschutzgesetz:
Absatz 1:
Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Handelt es sich nicht um ein Abzahlungsgeschäft (§16) oder ein Geschäft im Sinne des §26 und sind dem Verbraucher der Name und die Anschrift des Unternehmers bekanntgegeben worden, so erlischt das Rücktrittsrecht spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages.
Absatz 2:
Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benutzten Räume gebracht hat.
Absatz 3:
Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu:
a) Wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat.
b) Wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechung zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.
Absatz 4:
Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmens enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückgestellt, der erkennen läßt, daß der Verbraucher das Zustandekommen oder Aufrechterhalten des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Absatz 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns unser Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgeltes und sonstiger Forderungen ausdrücklich vor.
2. Für den Fall der nicht fristgerechten Bezahlung trotz Fälligkeit wird uns seitens des Kunden hiermit bereits unwiderruflich das Recht eingeräumt, das Gewerk, selbst wenn es mit dem Boden oder einem Gebäude fest verbunden ist, hiervon wiederum zu trennen und in unsere Gewahrsame zu verbringen. Wir sind zur Herausgabe des Werkes erst nach vollständiger Bezahlung der offenen Ansprüche sowie der Kosten der Demontage, der Lagerung und der voraussichtlichen Kosten der abermaligen Montage verpflichtet.